



⁽¹⁾ Eigentümer muss nach Stufenplan ab 1.1.29 einen EE-Anteil am Brennstoff nachweisen:
1.1.29:15% / 1.1.35 30% / 1.1.40 60% EE

Ausnahme: Wenn das Erdgasgerät auf 100 % H₂ umrüstbar ist und gem. kommunaler Wärmeplanung das Netz auf H₂ umgerüstet wird, gibt es keine weiteren Anforderungen.

⁽²⁾ Beratungspflicht: Folgen CO₂-Bepreisung und Wärmeplanung

⁽³⁾ spätestens jedoch nach dem 30.6.2028 (Kommunen <=100.000 Einwohner)/30.6.2026 (>100.000 Einwohner)

⁽⁴⁾ Übergangslösung möglich (zum Beispiel im Havariefall); Befreiung auf Antrag möglich bei unbilliger Härte oder Bezug von Sozialleistungen